



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



**Forstamt Rügen**

Forstamt Rügen · Pantow 13 · 18528 Zirkow

Amt Bergen auf Rügen  
Gemeinde Gustow  
Markt 5/6  
18528 Bergen



Bearbeitet von: Frau Hinte

Telefon: 038393-436531  
Fax: 03994-235414

E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382

Pantow, den 24. Juli 2018

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gustow für den Bereich Saalkow (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Saalkow“)**

**Stellungnahme des Forstamtes Rügen**

**Ihre Unterlagen vom 11.07.2018, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Starke,

im Geltungsbereich der o. g. Planung befinden sich 126 m<sup>2</sup> Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V<sup>1</sup>.

Am 07.11.2016 gab es im Zuge der Vorabsprachen eine Waldfeststellung, die korrekt in die Planung eingearbeitet wurde.

Die Baufelder im nördlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes (Fläche A), der Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist, halten den nach § 20 vorgesehenen Waldabstand von 30 m ein. Das Baufeld im südlichen Bereich unterschreitet den Waldabstand z. T. erheblich. Nach den Unterlagen sind diese Gebäude aber nicht zum Aufenthalt von Menschen vorgesehen. Hier sind Stallanlagen und Funktionsgebäude für die Landwirtschaft vorgesehen. Diese sind nach § 2 der Waldabstandsverordnung M-V<sup>2</sup> forstbehördlich genehmigungsfähig. Das trifft auch für die ausgewiesenen Parkplätze zu, die unmittelbar an den Wald heranreichen, der den Vorhabenträgern gehört. Von einer Beteiligung der benachbarten Waldbesitzer wurde daher seitens des Forstamtes abgesehen. Der sonst vorhandene Gehölzbestand ist nach Einzelbaumschutz zu behandeln. Das forstbehördliche Einvernehmen wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Pries

Forstamtsleiterin

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

<sup>2</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Bergen auf Rügen  
Bauamt  
Frau Nagel  
Markt 5-6  
18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vorpommern.de  
Bearbeitet von: Frau Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VR/998-4/93  
(bitte bei Schriftverkehr angeben) 5122/VR/147/18

Stralsund, 10.08.18



**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gustow für den Bereich „Saalkow“**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Saalkow“**

Sehr geehrte Frau Nagel,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken. Bei der weiteren Planung ist jedoch folgender Hinweis zu beachten:

In einer Entfernung von ca. 550m in südwestlicher Richtung befindet sich die Rinderanlage der Agrargesellschaft Gustow mbH. Laut vorliegender Geruchsimmissionsprognose vom 10.09.2012 des Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG werden im Plangebiet die gültigen Immissionswerte (IW) der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V eingehalten. Die Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte (IRW) für Lärm gemäß TA Lärm werden laut der schalltechnischen Untersuchung Nr. 26212 vom 21.09.2012 des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast ebenfalls eingehalten.

Ich weise daraufhin, dass die Einhaltung der gültigen IRW und IW nicht bedeutet, dass im Plangebiet wahrnehmbare Gerüche oder Lärm verursacht durch die Rinderanlage ausgeschlossen sind. Ich empfehle daher in der Begründung auf die bestehende Rinderanlage und die möglichen Immissionen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Alexandra Lehmann